



# Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

---

<b>Nr. 1/2003</b>	<b>10.01.2003</b>	<b>9. Jahrgang</b>
INHALT		Seite
<b>1/2003</b>	Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2003 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie Auslegung des Beteiligungsberichtes 2003	2
<b>2/2003</b>	Satzung der Stadt Rietberg über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 30.12.2002	3

---

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-211, Fax (05244) 986-415

---

1/2003

**Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2003 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie Auslegung des Beteiligungsberichtes 2003**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV.NW. S. 160), hat der Rat der Stadt Rietberg mit Beschluss vom 12.12.2002 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2003, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	32.724.600 EUR
in der Ausgabe auf	32.724.600 EUR

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	5.538.580 EUR
in der Ausgabe auf	5.538.580 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2003 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

2.065.300 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.656.200 EUR festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.600.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
- 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 192 v.H.
- 1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 305 v.H.
- 2. Gewerbesteuer** 375 v.H.

§ 6

entfällt

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung (GO) unerheblich. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 13.000 EUR überschreiten. Als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall 500 EUR nicht überschreiten.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh mit Schreiben vom 18.12.2002 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 13.01.2003 bis einschließlich 21.01.2003 während der Dienstzeiten in der Abteilung 20 -Finanzmanagement- im Rathaus (Zimmer 19), Rathausstraße 31, 33397 Rietberg, öffentlich aus.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**3. Beteiligungsbericht 2003**

Der Bericht über gemäß § 112 Abs. 3 GO über die Beteiligung der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts (Beteiligungsbericht) liegt zusammen mit der Haushaltssatzung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rietberg, den 07.01.2003

In Vertretung

NOWAK  
Beigeordneter

**2/2003**

**Satzung der Stadt Rietberg über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 30.12.2002**

Aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122/SGV NRW 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.1998 (GV NRW S. 384) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.00 (GV NRW S. 245) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386/ 390) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zweck der Brandschau**

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder bei denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion ein große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von §1 dieser Satzung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
  - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig waren.

**§ 3**

**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen werden daneben als Auslagen im Sinne des § 4 dieser Satzung geltend gemacht.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 4**

**Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen und Fremdleistungen nach § 3 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind auch dann zu ersetzen, wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

**§ 5**

**Zeitliche Folge der Brandschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens 5 Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Rietberg unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

**§ 6  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) dieser Satzung beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschildner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 30.12.2002

KUPER  
Bürgermeister

**Anlage 1**

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Rietberg vom 30.12.2002 gelten folgende Regelsätze:

**Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

je angefangene halbe Stunde	19,50 €
-----------------------------	---------

**Vorbereitung und/ oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

je angefangene halbe Stunde	19,50 €
-----------------------------	---------

**Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**

je angefangene halbe Stunde	19,50 €
-----------------------------	---------

**Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c)**

- 4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme  
je angefangene halbe Stunde 19,50 €
- 1.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens/ -konzepts  
je angefangene halbe Stunde 19,50 €

**§ 7**

**Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für den Gebührenschildner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur bei einer Gebührenhöhe von über 500,- € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde oder aufgrund des gemeindlichen Interesses gerechtfertigt wäre.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte